Auf Grund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006, in Kraft getreten am 21.11.2006 (GV.NRW.2006 S. 516), wird von der Stadt Schwelm als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Schwelm vom 18.03.2010 für das gesamte Stadtgebiet folgende Verordnung erlassen:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen vom 18.03.2010

§ 1

Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 LÖG NRW dürfen an folgenden Sonn- oder Feiertagen geöffnet sein :

- a) am 16.05.2010 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr;
- b) am 10.10.2010 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr;
- c) am 12.12.2009 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 €geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt zu § 1 a) am 16.05.2010 in Kraft und am 17.05.2010 außer Kraft; zu § 1 b) am 10.10.2010 in Kraft und am 11.10.2010 außer Kraft; zu § 1 c) am 12.12.2010 in Kraft und am 13.12.2010 außer Kraft.